

## Antrag

der Abgeordneten Nicole Bauer, Frank Sitta, Dr. Gero Hocker, Carina Konrad, Karlheinz Busen, Dr. Christoph Hoffmann, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Dr. Marco Buschmann, Britta Katharina Dassler, Hartmut Ebbing, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Otto Fricke, Thomas Hacker, Reginald Hanke, Peter Heidt, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Dr. Gero Hocker, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Dr. Christian Jung, Dr. Marcel Klinge, Pascal Kober, Ulrich Lechte, Alexander Müller, Christian Sauter, Dr. Wieland Schinnenburg, Matthias Seestern-Pauly, Judith Skudelny, Hermann Otto Solms, Bettina Stark-Watzinger, Benjamin Strasser, Katja Suding, Stephan Thomae, Gerald Ullrich, Nicole Westig und der Fraktion der FDP

## Verbot von Grünlandumbruch streichen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Grünland, insbesondere Dauergrünland, leistet einen wichtigen Beitrag zum Schutz von Biodiversität und Klima. Denn die meisten Dauergrünlandbestände sind mit mehr als 15 Arten sehr vielfältig und viele gefährdete Arten haben ihr Hauptvorkommen im Grünland. Darüber hinaus weist Grünland im Vergleich zu Ackerland sehr hohe Humusgehalte auf. Gründe hierfür sind u. a., dass der Boden permanent bewachsen ist und keine Bodenbearbeitung, beispielsweise durch den Pflug, erfolgt. Denn durch letztere wird die Mineralisation, d. h. der mikrobielle Humusabbau, angeregt. Der im Boden enthaltene Humus besteht zu 60 Prozent aus Kohlenstoff und dient daher im Kampf gegen den Klimawandel als wichtige CO<sub>2</sub>-Senke.

Nach der aktuellen Rechtslage (Urteil des BGH vom 28.04.2017) müssen Flächen, die einen Ackerstatus besitzen, aber als Grünland genutzt werden, spätestens nach fünf Jahren umgebrochen und ggf. neu angesät werden, wenn die Betriebe den Ackerstatus nicht verlieren wollen. Zudem muss das Umpflügen von Grünlandflächen mit Neuansaat spätestens einen Monat nach dem Pflügen bei der zuständigen Behörde gemeldet werden [1]. Ein solches Umbrechen, z.B. durch das Pflügen der Grünlandbestände, wird in aller Regel auch durchgeführt, da die

[1] <https://www.topagrar.com/management-und-politik/news/pfluegen-und-melden-das-rettet-den-ackerstatus-9427975.html>

Umwandlung vom Acker- zum Grünlandstatus mit einem massiven Wertverlust einherginge und den Betrieben damit jegliche Möglichkeit einer künftigen Ackernutzung entzogen würde.

Allerdings macht es aus umweltbiologischer Sicht keinerlei Sinn, Grünlandbestände in regelmäßigen Abständen umzupflügen und wieder neu anzusäen. Zum einen wird durch die Bodenbearbeitung, wie oben erläutert, der Abbau der organischen Bodensubstanz angeregt, was zu einer klimaschädlichen CO<sub>2</sub>-Freisetzung führt. Zum anderen dauert es einige Zeit, bis nach der Neuansaat der Pflanzenbestand wieder eine dichte Narbe bildet. Eine solche ist jedoch die Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Weidenutzung, welche als besonders tiergerecht gilt und von vielen Verbrauchern gewünscht wird. Folglich entscheiden sich Betriebe, bei denen nur Flächen mit Ackerstatus als Weide in Frage kämen, oft gegen eine Weidehaltung oder geben diese auf, um den Ackerstatus nicht zu verlieren.

Im Zuge der Beratungen zur Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) setzt sich die Bundesregierung nach eigenen Angaben für die Einführung einer Stichtagsregelung ein, sodass die Regelungen zum Erhalt von Dauergrünland künftig nur für solches Dauergrünland gelten sollten, die bereits zum Zeitpunkt dieses Stichtages als Dauergrünland galten. [2] Diesen begrüßenswerten Bestrebungen gilt es mit konkreten Vorschlägen Nachdruck zu verleihen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass sämtliche Flächen, die bis zum 1. Januar 2015 als Ackerland galten, auch bei einer langjährigen Grünlandnutzung ihren Ackerstatus nicht verlieren;
2. sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass die Fünf-Jahres-Frist bis zum Inkrafttreten der neuen GAP ausgesetzt wird, sodass bis dahin keine als Grünland genutzte Ackerfläche ihren Ackerstatus verliert [3];
3. sich im Zuge der Verhandlungen zur Reform der GAP dafür einzusetzen, dass künftig als Grünland genutzte Ackerflächen nicht mehr umgebrochen werden müssen, um den Ackerstatus zu behalten. Dies gilt insbesondere auch zur Erhaltung artenreicher Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG.

Berlin, den 16. November 2020

**Christian Lindner und Fraktion**

[2] Antwort der Bundesregierung auf die Anfrage der Fraktion der FDP „Umwandlung von Ackerland in Grünland“, 24.06.2020, Drucksache 19/20372

[3] <https://www.wochenblatt-dlv.de/regionen/ostbayern/gruenland-landwirte-kritisieren-fuenf-jahres-regel-561902>